

Vorwort

Mit dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 (EAVG 2012) werden die zivilrechtlichen Aspekte der sog neuen Gebäuderichtlinie (Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) umgesetzt. Das EAVG 2012 ist mit 1. Dezember 2012 in Kraft getreten und ersetzt das bislang geltende EAVG, BGBl I 2006/137, das in Umsetzung der früheren Gebäuderichtlinie 2002/91/EG ergangen ist.

Das EAVG 2012 hat insbesondere Regelungen zum Inhalt, die sich mit der Vorlage und Aushändigung eines Energieausweises bei Verkauf oder Vermietung von Gebäuden oder Nutzungsobjekten befassen.

Um einen Überblick über das Gesetzesprojekt EAVG 2012 zu erlangen, umfasst die Textsammlung neben der dem Gesetz zugrundeliegenden Gebäuderichtlinie 2010/31/EU den im Rahmen des Begutachtungsverfahrens versendeten Ministerialentwurf des Justizministeriums. Es können so die Entwicklungen des Gesetzwerdungsprozesses aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und die Unterschiede zum beschlossenen Gesetzestext verfolgt und nachvollzogen werden.

Einleitend werden zum besseren Verständnis des Gesetzes kurz die Hintergründe und wesentlichen Überlegungen zur Gesetzwerdung dargestellt sowie die Neuerungen im Vergleich zum bisherigen EAVG zusammengefasst, bevor das EAVG 2012 mit Anmerkungen erläutert wird.

Der Vollständigkeit halber wird die vom Österreichischen Institut für Bautechnik erarbeitete aktuelle Richtlinie 6 (OIB-RL) („Energieeinsparung und Wärmeschutz“) samt Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ und den Erläuternden Bemerkungen (Stand Oktober bzw Dezember 2011) wiedergegeben, die den Bundesländern als Grundlage für die in ihre Zuständigkeit fallenden baurechtlichen Vorschriften dient.

Als Referentin in der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz war ich an der Ausarbeitung des EAVG 2012 beteiligt und begleitete dieses Gesetzesprojekt.

Wien, Dezember 2012

Theresia Marzi